



Reglement zu Arbeitsweise und Entlöhnung der Mitglieder der AFISA-VFAS-Organe

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2023

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Wahlkarten (Art. 13 Statuten)

¹Jedes Mitglied erhält eine persönliche Wahlkarte. Die Anzahl Stimmen ist darauf klar vermerkt, entsprechend dem finanziellen Jahresbeitrag des Mitglieds.

²Vorstandsmitglieder, die eine Mitgliederinstitution leiten, müssen sich vertreten lassen.

2. Protokoll (Art. 13 Statuten)

Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, dass der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und den Mitgliedern auf Deutsch und Französisch übermittelt wird.

II. VORSTAND

3. Wahlen (Art. 14 Statuten)

¹Bewerbungen für den Vorstand müssen der Geschäftsleitung spätestens 20 Tage vor der Versammlung vorgelegt werden.

²Bei Rücktritt eines Mitgliedes sorgt der Vorstand in Absprache mit der entsprechenden Konferenz/Gesundheitsnetz für einen Ersatz. Die designierte Person stellt sich an der nächsten Versammlung zur Wahl.

4. Pflichtenheft (Art. 15 Statuten)

Auf Vorschlag des Büros validiert der Vorstand das Pflichtenheft der Geschäftsleitung sowie die Mandate von Kommissionen und Plattformen.

5. Organisation (Art. 16 Statuten)

¹Die Präsidenten*innen der Konferenzen gewährleisten die Rolle des*der Vizepräsidenten*in.

²Aufgebot und Unterlagen werden den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung übermittelt.

³Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt und den Vorstandsmitgliedern übermittelt wird.

III. BÜRO (Art. 17 Statuten)

6. Organisation

¹Das Büro kommt so oft zusammen, als es die laufenden Angelegenheiten auf Antrag des*der Präsidenten*in der Vereinigung oder eines Büro-Mitglieds erfordern, aber mindestens viermal pro Jahr, insbesondere aber vor jeder Vorstandssitzung und jeder Versammlung.

²Das Büro unterstützt die Geschäftsleitung in den laufenden Angelegenheiten.

³Es entscheidet, welche Angelegenheiten dem Vorstand und den Konferenzen vorgelegt werden und informiert diese darüber.

⁴Von den Sitzungen wird ein Kurzprotokoll erstellt und den Mitgliedern des Büros übermittelt.

7. Information und Kommunikation

¹Das Büro informiert die Mitglieder der Vereinigung regelmässig.

²Zusammen mit der Geschäftsleitung fungiert der*die Präsident*in als offizieller*e Mediensprecher*in.

IV. GESCHÄFTSLEITUNG (Art. 8)

8. Personal

¹Arbeitsverträge unterliegen dem Arbeitsgesetz und dem Obligationenrecht.

²Der Vorstand verabschiedet ein Organisationsreglement für das Personal.

³Der*Die Präsident*in der Vereinigung evaluiert den*die Geschäftsleiter*in, so oft es notwendig erscheint, aber mindestens zweimal während der jeweils fünfjährigen Legislaturperiode.

⁴Freie Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

I. KONFERENZEN (Art. 18 Statuten)

9. Gemeinsame Konferenz

Die Konferenz der Pflegeheime und die der Netze können gemeinsam tagen, wenn die betreffende Angelegenheit eine Koordination erfordert.

10. Vertretung

Der*Die Präsident.in kann bei Bedarf an den Sitzungen beider Konferenzen teilnehmen, um den Zusammenhalt bzw. Informationsfluss der Vereinigung zu gewährleisten.

11. Protokoll

Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und den Mitgliedern der betreffenden Konferenz zur Genehmigung vorgelegt.

II. KOMMISSIONEN UND PLATTFORMEN (Art. 15 Statuten)

12. Zusammensetzung

¹Die Kommissionen setzen sich im Prinzip aus Vertretern*innen der Mitglieder zusammen, wobei darauf geachtet wird, dass die verschiedenen Bezirke vertreten sind.

Vereinigungsexterne Personen können für eine Kommission angefragt werden.

²Die Plattformen umfassen Personen der Mitgliederinstitutionen, die entsprechende Funktionen ausüben.

³Darüber hinaus organisieren sich Kommissionen und Plattformen frei.

13. Dauer

Die Mitglieder der Kommissionen werden für die laufende Legislaturperiode ernannt.

14. Mandate

¹Auf Vorschlag der Kommissionen/Plattformen erstellt das Büro Mandate; diese werden von den betreffenden Konferenzen genehmigt.

²Jedes Mandat enthält insbesondere

- Benennung
- Organisation und Funktionsweise
- Aufgaben

15. Protokoll

¹Die Sitzungen werden in einem Kurzprotokoll festgehalten, das den Mitgliedern der Kommissionen/Plattformen übermittelt wird.

²Das Büro hat Zugang zu den Protokollen und entscheidet bei Bedarf über eine breiter gestreute Übermittlung.

III. ENTLÖHNUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

16. Grundprinzipien

¹Die Präsidenten*innen der Vereinigung, der Kommissionen und den Plattformen haben Anrecht auf eine jährliche Entschädigung.

²Die Mitglieder des Vorstands, der Pflegeheimkonferenz und der Kommissionen haben Anrecht auf eine Entschädigung für jede ordentliche Sitzung (Sitzungsgeld). An der Mitgliederversammlung erhalten nur die Vorstandsmitglieder Sitzungsgeld.

³Wenn eine vom Büro ernannte, vereinigungsinterne oder -externe Person besondere Aufgaben übernimmt, hat sie Anrecht auf eine Entlohnung, ausser sie wird von einem externen Partner bezahlt.

⁴Wenn die oben erwähnten Mitglieder in einer Institution arbeiten, welche Mitglied der Vereinigung ist, wird die Entschädigung direkt an diese Institution ausbezahlt. Das Sitzungsgeld der vom Vorstand ernannten Delegierten ist von dieser Bestimmung nicht betroffen.

17. Entlohnungsbetrag

Die Entlohnungsbeträge der Mitglieder sind in einem vom Vorstand verabschiedeten Anwendungsreglement bzw. Anhang festgelegt.

18. Entschädigungen

¹Das Fahrtgeld ist im Prinzip im Sitzungsgeld enthalten.

²Eine besondere Entschädigung wird ausbezahlt für Fahrten ausserhalb des Kantons, entsprechend der diesbezüglichen kantonalen Regelung.

VII. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anwendungsreglement zu den Entlöhnungsbeträgen

Im Hinblick auf das verabschiedete Reglement zu Arbeitsweise und Entlohnung der Mitglieder der AFISA-VFAS-Organe wird folgendes Anwendungsreglement vom Vorstand am 26. Mai 2023 verabschiedet:

1. Das Fixgehalt des Präsidiums beträgt CHF 10'000 pro Jahr.
2. Die Entschädigung für die Präsidenten*innen der Kommissionen und der Plattformen ist auf CHF 200 pro Jahr festgelegt.
3. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder für Sitzungen und Mitgliederversammlungen entspricht der gegenwärtigen Entschädigung für Mitglieder der kantonalen Parlamentskommissionen, also CHF 210 pro Sitzung/Versammlung.
4. Die Entschädigung für Mitglieder der Konferenz Pflegeheime beträgt CHF 50 pro Sitzung.
5. Die Entschädigung für vereinigungsinterne Mitglieder in Kommissionen beträgt CHF 50 pro Sitzung.
6. Das Sitzungsgeld für vereinigungsexterne Mitglieder in Kommissionen beträgt CHF 150 pro Sitzung.
7. Die Entschädigung für vereinigungsinterne oder –externe Personen, die auf Vorschlag der Geschäftsleitung vom Büro für besondere Aufgaben (Coaching, Workshops, Interventionen in Institutionen, an Foren oder Ausbildungstagen usw.) ernannt wurden, beträgt CHF 300 pro Halbtage, wenn diese Personen nicht von einem externen Partner bezahlt werden.
8. Je nach Komplexität, Vorbereitungszeit und verfügbaren Mitteln wird eine zusätzliche Pauschale von CHF 300 pro Halbtage gewährt, Das Büro entscheidet gemäss Vorschlag der Geschäftsleitung.
9. Den Kommissionen wird ein Betrag von CHF 10 bis max. 40 pro Person und Sitzung zur Verfügung gestellt für eine gemütliche Zusammenkunft pro Jahr.

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.